



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 19

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 19.05.2021

Inhalt:

**Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen vom 24.02.2021**



**Satzung der Studierendenschaft
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom
24.02.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat die Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Inhaltsverzeichnis

TEIL I STUDIERENDENSCHAFT UND IHRE ZENTRALEN ORGANE

- § 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft
- § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 3 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Bekanntmachungen
- § 6 Einberufung der Organe und Beschlussfähigkeit
- § 7 Abstimmungen
- § 8 Das Studierendenparlament
- § 8a Amtszeit und Konstituierung
- § 9 Allgemeiner Studierendenausschuss

TEIL II RAHMENREGELUNGEN FÜR DIE FACHSCHAFTEN

- § 10 Mitgliedschaft
- § 11 Organe der Fachschaften
- § 12 Fachschaftsvertretung
- § 13 Vorstand Fachschaftsvertretung
- § 14 Fachschaftsvollversammlung
- § 15 Fachschaftskonferenz

TEIL III GESAMTVOLLVERSAMMLUNG

- § 16 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 17 Einberufung
- § 18 Durchführung

TEIL IV STANDORTVERSAMMLUNG

- § 19 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 20 Einberufung
- § 21 Durchführung

TEIL V URABSTIMMUNGEN

- § 22 Zweck, Verfahren und Dauer der Urabstimmung

TEIL VI BEITRAGS-, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

- § 23 Vermögen
- § 24 Beiträge
- § 25 Haushalts- und Wirtschaftsführung

TEIL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Rechtsaufsicht
- § 27 Beschlussfassung und Inkrafttreten der Satzung

- Anlage A Liste der Fachschaften
- Anlage B Mustergeschäftsordnung für Fachschaftsvertretungen



TEIL I STUDIERENDENSCHAFT UND IHRE ZENTRALEN ORGANE

§ 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- 1) Die an der Westfälischen Hochschule ordentlich eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Westfälischen Hochschule.
- 2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, entsprechend der Anlage A der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- 2) Grundsätzlich hat Jeder, der von der Verwaltung als ordentlich Studierender anerkannt ist, das aktive sowie passive Wahlrecht zu allen Organen der Studierendenschaft, soweit diese Satzung und die Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule (WO) dem nicht entgegenstehen.
- 3) Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht den vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- 1) Die Studierendenschaft vertritt und verwaltet ihre Angelegenheiten gemäß § 53 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens (HG NRW) im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbständig.
- 2) Die studentischen Vereinigungen tragen zur politischen Willensbildung gemäß § 53 Abs. 3 HG NRW bei.
- 3) Hochschulgruppen tragen zur Umsetzung von §53 Abs. 2 HG NRW bei. Das Studierendenparlament kann studentische Gruppen als Hochschulgruppen anerkennen. Näheres regelt die Hochschulgruppen Ordnung, die durch das Studierendenparlament beschlossen wird. Die vom StuPa anerkannten Hochschulgruppen werden im öffentlichen Amtsblatt, sowie im Moodle-Kurs des StuPa durch das StuPa bekannt gemacht.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- 1) Die Organe der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule sind gemäß § 53 Abs. 5 HG NRW:
 - a) das Studierendenparlament (StuPa);
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 5 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen sind Informationen, welche öffentlich zu machen sind.
- 2) Folgende Bekanntmachungen sind über das Moodle-System der Westfälischen



Hochschule sowie über die Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule, als auch über die Amtlichen Mitteilungen auf der Webseite des Studierendenparlaments zu veröffentlichen:

- Satzungen und Ordnungen
 - Wahlergebnisse der jährlichen Wahl der Fachschaftsvertretungen und des Studierendenparlaments
 - Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- 3) Sonstige Bekanntmachungen sind über das Moodle-System der Westfälischen Hochschule sowie über die Amtlichen Mitteilungen auf der Webseite des Studierendenparlaments zu veröffentlichen.
 - 4) Zusätzlich können diese weiteren Kanäle genutzt werden:
 - a) Aushang
 - b) Webseite des jeweiligen Organs
 - c) Social Media
 - 5) Für Bekanntmachungen ist der Vorstand bzw. das Präsidium des jeweiligen Organs zuständig
 - 6) Die Präsidentin/ der Präsident pflegt die Amtlichen Mitteilungen. Die Ordnungen müssen innerhalb einer Woche nach Beschluss durch das Studierendenparlament veröffentlicht werden. Bedarf eine Ordnung die Zustimmung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule, erfolgt die Veröffentlichung unmittelbar nach Genehmigung der Ordnung.
 - 7) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Studierendenschaft erfolgt durch die Präsidentin/ den Präsidenten des Studierendenparlaments. Soweit die Ordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

§ 6 Einberufung der Organe und Beschlussfähigkeit

- 1) Die Organe der Studierendenschaft werden von dem/ der jeweiligen Vorsitzenden oder der jeweiligen Präsidentin/ dem jeweiligen Präsidenten in der Vorlesungszeit nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Monat.
- 2) In der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine Sitzungen eines Organs der Studierendenschaft statt.
- 3) Die Ladung zu Sitzungsterminen erfolgt grundsätzlich in Textform. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin und erfolgt an die Mitglieder des jeweiligen Organs, sowie grundsätzlich an das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Einladung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- 4) Die Organe der Studierendenschaft und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 7 Abstimmungen

- 1) Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs zustimmt, sofern nicht das Hochschulgesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung eines Organs andere Mehrheiten vorsieht.
- 2) Die Gremien stimmen in der Regel offen ab. Auf Verlangen eines



stimmberechtigten Mitgliedes findet eine geheime Abstimmung statt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

- 3) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind öffentlich bekannt zu machen.
- 4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 8 Das Studierendenparlament

- 1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat folgende Aufgaben:
 - a) sich eine Geschäftsordnung zu geben;
 - b) die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - c) die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
 - d) die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
 - e) die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaften zu beschließen;
 - f) den Haushaltsplan und etwaige Nachträge zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 - g) den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses zu wählen;
 - h) die vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses festgelegten Zuständigkeiten der Referate zu bestätigen;
 - i) die weiteren Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zu wählen;
 - j) die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachschaften zu beschließen;
 - k) die Geschäftsordnungen sowie weitere Ordnungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsvertretungen zu genehmigen.
- 2) Das Studierendenparlament besteht aus 19 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder während der Amtszeit unter neun Mitglieder, sind Neuwahlen durchzuführen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 3) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus der Präsidentin/ dem Präsidenten, der stellvertretenden Präsidentin/dem stellvertretenden Präsidenten und der zweiten stellvertretenden Präsidentin/ dem zweiten stellvertretenden Präsidenten. Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums ist nur durch durch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes sowie durch die Wahl eines neuen Präsidiumsmitglieds zulässig.
- 4) Das Studierendenparlament bildet einen Haushalts-, einen Kontakt-, einen Öffentlichkeits- und einen Personalausschuss. Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse bilden. Die Aufgaben der genannten Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes geregelt. Werden weitere Ausschüsse gebildet, so sind deren Aufgaben durch das Studierendenparlament zu beschließen.
- 5) Mitglieder des Studierendenparlamentes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.



§ 8a Amtszeit und Konstituierung

- 1) Die Wahlen zum Studierendenparlament erfolgen in der Regel jährlich. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule.
- 2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr und beginnt zum Sommersemester. Sollte eine vorzeitige Neuwahl stattfinden, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend bis zum Beginn des Sommersemesters.
- 3) Die Konstituierung erfolgt gemäß der Wahlordnung.

§ 9 Allgemeiner Studierendenausschuss

- 1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- 2) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss bildet sich aus der/ dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Gelsenkirchen, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Bocholt, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Recklinghausen und der Finanzreferentin/ dem Finanzreferenten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Die nähere Vorgehensweise regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- 3) Jede AStA-Referentin/ jeder AStA-Referent wird vom Studierendenparlament gewählt. Die Amtszeit der AStA-Referentinnen/ AStA-Referenten beträgt zwei Jahre. Die Abwahl ist zulässig. Die nähere Vorgehensweise regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- 4) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses regelt mit Bestätigung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referate. Er erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der Referentinnen/Referenten. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referentinnen/Referenten die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- 5) Die Finanzreferentin/der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft gemäß Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO-NRW). Die Finanzreferentin/ der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Einwilligung der/ des Vorsitzenden.
- 6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform abschließt.
- 7) Die/Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das Präsidium der Westfälischen Hochschule zu unterrichten.
- 8) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil.



- 9) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig.
- 10) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Studierendenparlaments sein.

TEIL II RAHMENREGELUNGEN FÜR DIE FACHSCHAFTEN

§ 10 Mitgliedschaft

- 1) Alle Studierenden der Studiengänge, die einer Fachschaft zugeordnet sind, bilden die jeweilige Fachschaft (siehe Anlage A).

§ 11 Organe der Fachschaften

- 1) Die Fachschaften erklären ihren Willen durch die Organe.
- 2) Die Organe der Fachschaften sind:
 - a) die Fachschaftsvertretung;
 - b) die Fachschaftsvollversammlung.
- 3) Für die Organe der Fachschaften gelten die §§ 6 bis 7 und § 8a dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Fachschaftsvertretung

- 1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) sich eine Geschäftsordnung zu geben;
 - b) Zielvereinbarungen für das jeweilige Semester zu erarbeiten und durch den Allgemeinen Studierendenausschuss bestätigen zu lassen. Bei Versäumnis ist das Studierendenparlament zu informieren;
 - c) einen Haushaltsplan bis zum 1. Mai eines jeden Jahres aufzustellen und beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses unverzüglich einzureichen;
 - d) ein Rechnungsergebnis bis zum letzten Tag des Monats Februar eines jeden Jahres zu erstellen und beim Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich einzureichen;
 - e) ein Orientierungstutorium für die Erstsemester durchzuführen;
 - f) eine regelmäßige wöchentliche Sprechstunde abzuhalten;
 - g) an den Referatstreffen des Allgemeinen Studierendenausschusses teilzunehmen.
- 2) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt und besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so ist das Studierendenparlament zu informieren. Dieses berät über eine Neuwahl oder die Aussetzung der Fachschaftsvertretung bis zum Ende der Amtsperiode.
- 3) Die Fachschaftsvertretung besteht aus dem Vorstand und weiteren Referentinnen/ Referenten. Der Vorstand wird aus der Mitte der Fachschaftsvertretung gewählt und besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Finanzreferentin/ dem Finanzreferenten und einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden. Obligatorisch sind die Hochschulpolitik-, Öffentlichkeits-, Kultur- und Sportreferate. Die Fachschaftsvertretung kann weitere Referate einrichten.



- 4) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung arbeiten mit den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen.
- 5) Versäumt die Fachschaft sich eine Geschäftsordnung zu geben, gilt ersatzweise die Geschäftsordnung aus Anlage B.

§13 Vorstand Fachschaftsvertretung

- 1) Der Vorstand der Fachschaftsvertretung ist das Leitungsorgan der Fachschaftsvertretung und hat folgende Aufgaben:
 - a) zu den Treffen der Fachschaftsvertretung einzuladen und diese zu leiten;
 - b) die erarbeiteten Zielvereinbarungen für das jeweilige Semester dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Bestätigung zukommen zu lassen;
 - c) an der Fachschaftskonferenz teilzunehmen;
- 2) Tritt der/die Vorsitzende zurück, so ist umgehend eine neue Vorsitzende/ ein neuer Vorsitzender zu wählen. Ist dies nicht möglich übernimmt bis auf weiteres der stellv. Vorsitz kommissarisch die Aufgaben des Vorstandes, bis eine neue Vorsitzende/ ein neuer Vorsitzender gewählt wurde. Ein Rücktritt von Vorsitz und stellv. Vorsitz zum selben Zeitpunkt ist nicht möglich, sofern nicht auf einer ordentlichen Sitzung die Posten direkt neu besetzt werden.

§ 14 Fachschaftsvollversammlung

- 1) Die Fachschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche und außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen durch. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen an die Fachschaftsvertretung. Die Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Fachschaft.
- 2) Die Fachschaftsvollversammlung ist durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden einer Fachschaftsvertretung nach Bedarf einzuberufen. Der genaue Termin der Fachschaftsvollversammlung wird mindestens 14 Kalendertage vor der Fachschaftsvollversammlung durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung bekannt gegeben. Von dieser Frist kann abgesehen werden, wenn nach §11 Abs. 3 der Wahlordnung eine Fachschaftsvollversammlung von Nöten ist.
- 3) Zu außerordentlichen Fachschaftsvollversammlungen hat die/ der Vorsitzende einer Fachschaftsvertretung oder das Präsidium des Studierendenparlaments einzuladen:
 - a) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Studierenden der Fachschaft;
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens mehr als der Hälfte der Fachschaftsvertreterinnen/ Fachschaftsvertreter;

§15 Fachschaftskonferenz

- 1) Die Fachschaftsvertretungen führen zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen einmal pro Semester eine Fachschaftskonferenz durch. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen gegenüber den Mitgliedern des Allgemeinen



Studierendenausschusses. Die Mitglieder der Fachschaftskonferenz sind alle daran teilnehmenden Fachschaftsvertretungsmitglieder der Westfälischen Hochschule.

- 2) Die Leitung obliegt dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- 3) Der genaue Termin sowie die Tagesordnung der Fachschaftskonferenz wird mindestens 14 Kalendertage vor der Fachschaftskonferenz durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses den Fachschaftsvertretungen bekannt gegeben.
- 4) Abstimmungen sind öffentlich vorzunehmen. Jeder Fachschaftsvertretung steht eine Stimme zur Verfügung. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses aufzunehmen.
- 5) Die Dauer der Redezeit kann begrenzt werden, sollte aber fünf Minuten nicht unterschreiten.

TEIL III GESAMTVOLLVERSAMMLUNG

§ 16 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Studierendenschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche und außerordentliche Gesamtvollversammlungen durch. Die Gesamtvollversammlung ist das höchste beratende Organ der verfassten Studierendenschaft an der Westfälischen Hochschule. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament. Die Mitglieder der Gesamtvollversammlung sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Westfälischen Hochschule.

§ 17 Einberufung

- 1) Die Gesamtvollversammlung ist einmal jährlich von der Präsidentin/ dem Präsidenten des Studierendenparlamentes innerhalb der Vorlesungszeit einzuberufen. Der genaue Termin sowie die Tagesordnung der Gesamtvollversammlung werden mindestens 14 Kalendertage vor der Gesamtvollversammlung durch die Präsidentin/ den Präsidenten des Studentenparlamentes hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- 2) Zu außerordentlichen Vollversammlungen hat die Präsidentin/ der Präsident des Studierendenparlamentes einzuladen:
 - a) auf Beschluss des Studierendenparlamentes;
 - b) auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses;
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Studierendenschaft;
 - d) auf schriftlichen Antrag von mindestens mehr als der Hälfte der Fachschaftsvertretungen.

§ 18 Durchführung

- 1) Die Leitung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlamentes.
- 2) Abstimmungen sind öffentlich vorzunehmen. Die Ergebnisse sind zu



protokollieren und in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments aufzunehmen.

- 3) Die Dauer der Redezeit kann begrenzt werden, sollte aber drei Minuten nicht unterschreiten.

TEIL IV STANDORTVERSAMMLUNG

§ 19 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Studierendenschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche Standortversammlungen durch. Die Beschlüsse der Standortversammlung begründen Empfehlungen gegenüber der Gesamtvollversammlung, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament. Die Mitglieder der Standortversammlung sind alle daran teilnehmenden Studierenden des jeweiligen Standortes der Westfälischen Hochschule.

§ 20 Einberufung

- 1) Die Standortversammlung ist bei Bedarf von der Präsidentin/ dem Präsidenten des Studierendenparlaments innerhalb der Vorlesungszeit einzuberufen. Der genaue Termin sowie die Tagesordnung der Standortversammlung werden mindestens 14 Kalendertage vor der Standortversammlung durch die Präsidentin/ den Präsidenten des Studierendenparlamentes standortöffentlich bekannt gegeben.
- 2) Zu Standortversammlungen hat die Präsidentin/ der Präsident des Studierendenparlaments einzuladen:
 - a) auf Beschluss des Studierendenparlaments;
 - b) auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses;
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Studierendenschaft des Standortes;
 - d) auf schriftlichen Antrag von mindestens mehr als der Hälfte der Fachschaftsvertretungen des Standortes.

§ 21 Durchführung

- 1) Die Leitung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- 2) Abstimmungen sind öffentlich vorzunehmen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments aufzunehmen.
- 3) Die Dauer der Redezeit kann begrenzt werden, sollte aber drei Minuten nicht unterschreiten.



TEIL V URABSTIMMUNGEN

§ 22 Zweck, Verfahren und Dauer der Urabstimmung

- 1) In folgenden Angelegenheiten kann eine Urabstimmung stattfinden:
 - a) Beschluss von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
 - b) Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft;
 - c) Beschluss der Satzung der Studierendenschaft;
- 2) Eine Urabstimmung findet statt, wenn:
 - a) Mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft sie beim Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich beantragen;
 - b) das Studierendenparlament mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt;
- 3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes gibt den Termin spätestens 7 Kalendertage nach Beantragung einer Urabstimmung bekannt. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses ist unverzüglich zu informieren.
- 4) Die Urabstimmung beginnt frühestens 14 und spätestens 28 Kalendertage nach ihrer Bekanntgabe und findet an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen an jedem Standort statt. Würde der Termin aufgrund der Fristen in der vorlesungsfreien Zeit oder in der Klausurphase liegen, so ist die Abstimmung auf den erstmöglichen Termin in der Vorlesungszeit zu verschieben.
- 5) Für die Durchführung ist die Wahlleitung verantwortlich. Der Wahlausschuss überprüft die Wahl.
- 6) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- 7) Das Ergebnis der Urabstimmung ist zusätzlich nach Standorten aufzuschlüsseln.

TEIL VI BEITRAGS-, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

§ 23 Vermögen

- 1) Die Studierendenschaft betreibt ihre Geschäfte ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- 2) Näheres regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW in aktueller Fassung.

§ 24 Beiträge

- 1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung und dem § 57 Abs. 1 HG NRW.

§ 25 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird durch die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (HWVO NRW) bestimmt.



- 2) Das Haushaltsjahr beginnt am 01. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Das Haushaltsjahr für die Fachschaftsvertretung beginnt am 01. März eines jeden Jahres und endet am letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres.
- 3) Arbeitnehmer der Studierendenschaft stehen im Dienst der Studierendenschaft und sind Angestellte des öffentlichen Dienstes. Die Arbeitsverhältnisse sind nach den für Arbeitnehmer des Landes NRW geltenden Bestimmungen zu regeln.

TEIL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Rechtsaufsicht

- 1) Die unmittelbare Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft übt das Präsidium der Westfälischen Hochschule aus.

§ 27 Beschlussfassung und Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung der Studierendenschaft ist nach §53 HG, Abs. 4 vom Studierendenparlament mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder zu beschließen. Änderungen sind ebenso mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- 2) Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule.
- 3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.
- 4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 17.06.2020 (ABl. 29/2020, S. 395ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Westfälischen Hochschule vom 17.02.2021 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 05.05.2021. Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 25.02.2021

gez. Nico Dalka
Präsident
des Studierendenparlamentes
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. i. V. Prof. Dr. Tatjana Oberdörster-VP I
für Prof. Dr. Bernd Kriegesmann
Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen



ANLAGE A

FB 1 Fachbereich Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik	
FS 1.1 – Maschinenbau GE	Maschinenbau (B. Eng.) Maschinenbau kooperativ (B. Eng.) Maschinenbau (M. Eng.)
FS 1.2 – Umwelt- und Gebäudetechnik	Versorgungs- und Entsorgungstechnik (B. Eng.) Facility-Management (B. Sc.) Versorgungs- und Entsorgungstechnik dual (B. Eng.) Facility-Management dual (B. Sc.) Umweltingenieurwissenschaften (B. Eng.) Umweltingenieurwissenschaften dual (B. Eng.) Technische Gebäudeausrüstung (B. Eng.) Technische Gebäudeausrüstung dual (B. Eng.) Technisches Facility Management (B. Sc.) Technisches Facility Management dual (B. Sc.) Systems and Facilities Engineering (M. Sc.) Systems Engineering in der Umwelt- und Gebäudetechnik (M. Sc.)
FB 2 Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften	
FS 2.1 – Elektrotechnik GE	Elektrotechnik (B. Eng.) Elektrotechnik dual (B. Eng.) Elektrotechnik (M. Eng.) Energiesystemtechnik (M. Eng.)
FS 2.2 – Physikalische Technik	Medizintechnik (B. Sc.) Medizintechnik dual (B. Sc.) Mikrosystemtechnik (B. Sc.) Mikrosystemtechnik dual (B. Sc.) Medizintechnik (M. Sc.) Mikrosystemtechnik (M. Sc.)
FB 3 Fachbereich Informatik und Kommunikation	
FS 3.1 – Informatik	Informatik (B. Sc.) Medieninformatik (B. Sc.) Wirtschaftsinformatik (B. Sc.) Informatik dual (B. Sc.) Medieninformatik dual (B. Sc.) Wirtschaftsinformatik dual (B. Sc.) Informatik (M. Sc.) Internet-Sicherheit (M. Sc.) Medieninformatik (M. Sc.) Wirtschaftsinformatik (M. Sc.)
FS 3.2 – Journalismus & Public Relation	Journalismus/Public Relations (B. A.) Kommunikationsmanagement (M. A.)



FB 4 Fachbereich Wirtschaft	
FS 4 – Wirtschaft GE	Wirtschaft (B. A.) Wirtschaft dual (B. A.) Management (M. A.) Accounting und Controlling (M. A.)
FB 5 Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik	
FS 5.1 – Wirtschaft BOH	Wirtschaft (B. A.) International Management (B. A.) Dienstleistungsmanagement (M. A.) Unternehmensrechnung (M. A.)
FS 5.2 – Informationstechnik BOH	Angewandte Elektrotechnik (B. Sc.) Elektrotechnik – Automation (B. Sc.) Informatik.Softwaresysteme (B. Sc.) Wirtschaftsinformatik (B. Sc.) Verteilte Systeme (M. Sc.) Informatik – Intelligente Systeme (M. Sc.)
FB 6 Fachbereich Maschinenbau	
FS 6.1 – Mechatronik BOH	Mechatronik (B. Eng.) Maschinenbau (Robotik, Leichtbau) (M. Eng.)
FS 6.2 – Wirtschaftsingenieurwesen BOH	Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.) Business Engineering (M. Sc.)
FS 6.3 – Bionik BOH	Bionik (B. Sc.)
FB 7 Fachbereich Wirtschaftsrecht	
FS 7 – Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht (LL. B.) International Business Law and Business Management (LL. B.) Wirtschaftsrecht (LL. M.)
FB 8 Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften	
FS 8.1 – Wirtschaftsingenieurwesen und Logistik	Wirtschaftsingenieurwesen/Transport, Verkehr, Logistik (B. Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen (M. Sc.) Mobilität und Logistik (B. Sc.) Unternehmenslogistik (B. Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.) Mobilität und Logistik (M. Sc.) Unternehmenslogistik (M. Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen Automotive (M. Eng.)
FS 8.2 – Chemie	Chemie (B. Sc.) Polymerchemie (M. Sc.)
FS 8.3 – Molekulare Biologie	Molekulare Biologie (B. Sc.) Molekulare Biologie (M. Sc.)



ANLAGE B

§1 Mitgliedschaft in der FSV

- 1) Mitglied der Fachschaftsvertretung (FSV) ist, wer von der Studierendenschaft für die aktuelle Legislaturperiode in die FSV gewählt wurde. Die gewählten Mitglieder der FSV sind stimmberechtigt. Davon abzugrenzen sind die Projektstellen, welche nicht stimmberechtigt sind.
- 2) Mitglieder sind in aktive und inaktive Mitglieder einzuteilen. Näheres regelt §9 dieser Anlage.

§2 Konstituierung der Fachschaftsvertretungen

- 1) Auf der konstituierenden Sitzung wird der Vorstand der FSV gewählt.
- 2) Der Vorstand wird aus der Mitte der FSV gewählt und besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden,
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem / der Finanzreferent/in.
- 3) Die obligatorischen Referate Hochschulpolitik, Kultur, Öffentlichkeit und Sport werden aus der Mitte der FSV gewählt.
- 4) Weitere von der FSV für notwendig erachtete Referate können von der FSV beschlossen werden und werden aus der Mitte der FSV gewählt.
- 5) Bei Bedarf können Referate mit mehreren Mitgliedern besetzt werden.
- 6) Bei Bedarf können Mitglieder mehrere Referate besetzen.
- 7) Für Mitglieder, die in kein Referat gewählt wurden, müssen weitere Referate geschaffen werden, zu welchem diese Mitglieder zuzuteilen sind, sodass jedes Mitglied der FSV mindestens einem Referat angehört.
- 8) Der Vorstand und die Referenten werden nach den Bestimmungen unter §3 gewählt.
- 9) Die Aufgaben der einzelnen Referate in der FSV sind dem Protokoll der Konstituierendensitzung anzufügen.

§3 Wahlen innerhalb der Fachschaftsvertretung

- 1) Die Wahlen des Vorstandes und der Referate der FSV sind in der Regel öffentlich.
- 2) Auf Antrag eines Mitgliedes der FSV sind die Wahlen geheim durchzuführen.
- 3) Wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der FSV.
- 4) Die Wahlen finden nach dem einfachen Mehrheitsprinzip der anwesenden Mitglieder statt. Wird auch im zweiten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaturen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit das Los.
- 5) Ist ein Referat mit mehreren Personen zu besetzen, werden diese einzeln aus den Mitgliedern der FSV gewählt.



§4 Sitzungen

- 1) Der Vorstand organisiert und leitet die Sitzungen der FSV.
- 2) Der Sitzungstermin und die zugehörige Tagesordnung sind 7 Tage vor Beginn der Sitzung zu veröffentlichen. Dabei sind die Hochschulpolitik-Referenten/ -Referentinnen des AStA (hopo@asta-wh.de) und der Kontaktausschuss des StuPa (kontakt@stupa-wh.de) einzuladen.
- 3) Auf den Sitzungen hat jedes Mitglied der FSV einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Dieser ist dem/ der Protokollanten Protokollantin zur Verfügung zu stellen und im Protokoll festzuhalten.

§5 Protokolle

- 1) Zu den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 2) In der darauffolgenden Sitzung stimmt die FSV über das Protokoll ab.
- 3) Die Protokolle sind eine Woche nach der Abstimmung in Moodle zu veröffentlichen.

§6 Sprechstunden

- 1) Jedes, Mitglied der FSV muss für eine wöchentliche Sprechstunde zur Verfügung stehen, um für die Studenten / Studentinnen der Fachschaft Ansprechbar zu sein.
- 2) Die Sprechstunde ist vorzugsweise in den Vorlesungspausen abzuhalten.
- 3) Die Sprechstundentermine sind zu veröffentlichen.

§7 Projektstellen

- 1) Eine Projektstelle unterstützt die gewählten Mitglieder bei der Ausführung ihrer Referate und Ämter.
- 2) Eine Projektstelle hat kein Stimmrecht und nur eine beratende Funktion während der Sitzungen.

§8 Pflichten der Fachschaftsvertretung

- 1) Die FSV soll sich mit den Ereignissen im Fachbereich auseinander setzen.
- 2) Die FSV pflegt Kontakt zum Fachbereichsrat, zum StuPa, sowie zum AStA und informiert die Fachschaft über Beschlüsse und wichtige Themen aus deren Sitzungen.
- 3) Der Vorsitz hat für die Pflichterfüllung der Mitglieder der FSV zu sorgen, an der Fachschaftskonferenz teilzunehmen und die Fachschaftsvollversammlung zu leiten.
- 4) Der Vorsitz erstellt zum Ende der Legislaturperiode für jedes Mitglied der FSV und für jede Projektstelle eine Bescheinigung.
- 5) Das Finanzreferat hat der FSV regelmäßig über die finanzielle Lage der Fachschaft Bericht zu erstatten. Und monatlich dem AStA einen Finanzbericht zu übersenden.
- 6) Bei öffentlich angekündigten Sitzungen gilt Anwesenheitspflicht für alle FSV-Mitglieder. Andernfalls ist eine Entschuldigung in Textform zu erbringen, die dem Vorsitz mindestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn einzureichen ist.



§9 Status der Referenten/ Referentinnen

- 1) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen einer Sitzung wird ein aktives FSV-Mitglied als inaktiv erklärt.
- 2) Er/ Sie verliert zum Zeitpunkt dieser zweiten Sitzung in Abwesenheit damit seine/ihre Referate, bzw. sein/ ihr Amt innerhalb der FSV. Die Mehrheit des Vorstands behält das Recht während dieser Sitzung, bei Begründung, ein Veto einzulegen.
- 3) Ist das Amt des Vorsitzes, stellvertretenden Vorsitzes oder das Finanz-Referat betroffen, muss dieses auf derselben Sitzung per Abstimmung neu besetzt werden. Weitere betroffene Referate werden durch die FSV, falls möglich, innerhalb eines Monats neu besetzt.
- 4) Bei nicht nachkommen der Tätigkeiten eines aktiven Mitgliedes hat jedes Mitglied der FSV das Recht einen Antrag auf Statusänderung zu stellen. Der Vorstand hat das Recht den Antrag nicht auf die Tagesordnung zu setzen und somit nicht zu behandeln. Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r und Finanz-Referent/in müssen einer Meinung sein. Bei Bearbeitung des Antrags wird diesem bei absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder stattgegeben und das betroffene Mitglied auf inaktiv gesetzt.
- 5) Ein inaktives Mitglied kann durch Antrag und einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der FSV wieder als aktiv erklärt werden. Der Vorstand (Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r und Finanz-Referent/in müssen einer Meinung sein) behält das Recht, bei ausgiebiger Begründung, ein Veto einzulegen.
- 6) In dem Tätigkeitsnachweis wird nur die aktive Zeit erwähnt.